

## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Postfach 112109, 20421 Hamburg

- Polizei VD51
- Bezirksamt Wandsbek MR2
- Bezirksamt Nord MR2211
- · Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH

Rechtsamt Verkehrsgewerbeaufsicht Omnibusverkehr

Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg
Telefon 040/ 428 41
Telefax 040/ 4279 4
Ansprechpartner/in F
Zimmer
E-Mail @bwvi.hamburg.de

Az.: RV 212-1/ÖV44-17

Hamburg, 21.04.2017

nur per E-Mail

## Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Antrag vom 13.04.2017 (Eingang 13.04.2017) auf vorübergehende Änderung der Schulbuslinie 779 (vorher 774) von Poppenbüttler Markt nach Schule Eberhofweg Antragsteller: Hamburger Hochbahn AG (HHA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs oder Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Das Unternehmen HHA beantragt die vorübergehende Änderung der Schulbuslinie 779 (vorher 774) von Poppenbüttler Markt nach Schule Eberhofweg in Fahrtrichtung "Schule Eberhof" aufgrund von Bauarbeiten an der Brücke Würdenmoorweg für den Zeitraum 18.04.2017 bis voraussichtlich 17.05.2017. In Richtung "Poppenbüttler Markt" wird bereits eine Umleitung gefahren, siehe Anhörung vom 13.03.17, Az: RV212-1/ÖV18-17.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

 Die Unternehmen im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:

Werden die öffentlichen Verkehrsinteressen durch den beantragten Verkehr beeinträchtigt, insbesondere weil

- a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,
- b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben übernehmen soll, die vorhandene Unternehmer bereits wahrnehmen,
- c) Sie in der Lage und bereit sind, den beantragten Verkehr im Wege der Ausgestaltung eigener Linien selbst durchzuführen bereit sind? Ggf. ist darzulegen, mit welchem Fahrplan und welchen Verkehrsmitteln dieses geschehen soll.

- d) es durch neu beantragte Haltestellen zu Überschneidungen mit Ihnen bereits genehmigten oder vorrangig von Ihnen beantragten Haltezeiten an den Haltestellen kommt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG)?
- Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:

Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen

- a) die beantragte Linienführung?
- b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?
- 3. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebaulast** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
  - a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?
  - b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?

Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständigen Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts).

Stellungnahmen zu dem Antrag sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen